

Deputationsvorlage

**Vorhaben- und Erschließungsplan 62
(Vorhabenbezogener Bebauungsplan)
für ein Gebiet in Bremen Neustadt auf dem Teerhof zwischen Weser und Kleiner Weser,
Herrlichkeit und gegenüber dem Gästehaus der Universität**

➤ **Zustimmung zum Wechsel des Vorhabenträgers**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Die FPE Faulen-Quartier Projekt- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist Vorhabenträgerin für die Errichtung von zwei Gebäuden, die über eine Tiefgarage miteinander verbunden werden sollen. Einen Teil des Vorhabens bildet ein Bürogebäude mit Tiefgarage, das an der Straße Herrlichkeit liegt. Einen weiteren Teil des Vorhabens bildet ein weiter westlich zu errichtendes Wohngebäude.

Das bereits erbaute Bürogebäude diente bis 2011 der Zentrale der Firma Beluga Shipping. Neben dem Bürogebäude sind auch die Tiefgaragen hergestellt worden. Das Wohnbauprojekt dagegen wurde bisher noch nicht realisiert.

Rechtsgrundlage für die Vorhaben ist der Vorhaben- und Erschließungsplan 62, der am 05.12.2006 in Kraft getreten ist, nachdem mit der Vorhabenträgerin FPE ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die domoplan Grundstücks- und Baugesellschaft mbH&Co. Kommanditgesellschaft, Universitätsallee 17-19 in 28359 Bremen, möchte als neue Vorhabenträgerin jetzt das Wohngebäude realisieren und ist bereit, alle Rechte und Pflichten aus dem vorgenannten Durchführungsvertrag zu übernehmen sowie einen entsprechenden Nachtrag zum Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Fachbereich Bau und Stadtentwicklung - hat den Vertragsinhalt mit der neuen Vorhabenträgerin abgestimmt. Danach ist das Wohngebäude u.a. als heller, sandfarbener Baukörper mit unregelmäßig angeordneten großen Fensterelementen sowie bis 1,50 m auskragenden Balkonen zu errichten. Lediglich die Materialität der Wohngebäudefassade muss noch abschließend geklärt werden. Dies wird in einem ergänzenden Durchführungsvertrag mit dem neuen Vorhabenträger festgelegt.

B) Lösung

Die Vorhabenträgerschaft wird auf die domoplan Grundstücks- und Baugesellschaft mbH&Co. Kommanditgesellschaft übertragen. Gemäß § 12 Abs. 5 Baugesetzbuch bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde.

C) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Bei Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten. Diese trägt die neue Vorhabenträgerin.

2. Genderprüfung

Durch den Wechsel des Vorhabenträgers sind keine Auswirkungen auf Genderaspekte zu erwarten.

E) Abstimmungen

Dem Ortsamt Neustadt/Woltmershausen wurde diese Deputationsvorlage zur Information übersandt.

II. Beschlussvorschlag

„Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers zu.“